

BGer 1F_12/2024 vom 9. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_12_2024

FR: TF 1F_12/2024 du 9 juillet 2024

IT: TF 1F_12/2024 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_88/2023 vom 7. März 2023 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde von A._____ gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2023 betreffend Ermächtigung wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht ein. Mit dem betreffenden Beschluss hatte das Obergericht die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B._____ verweigert.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Juni 2024 gelangt A._____ unter anderem mit einer "Beschwerde" betreffend das Urteil 1C_88/2023 vom 7. März 2023 an das Bundesgericht. Er verlangt, dass das Bundesgericht auf das Urteil zurückkomme und dieses im Sinne seiner Anträge abändere.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Die Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Bundesgerichtsurteile kommt nur im Verfahren der Revision nach Art. 121 ff. BGG in Betracht. Die Eingabe des Gesuchstellers ist daher ungeachtet ihrer falschen Bezeichnung als "Beschwerde" als Revisionsgesuch entgegenzunehmen (vgl. BGE 133 II 409 E. 1.1; Urteil 1F_15/2023 vom 19. Februar 2024 E. 1.2)

E. 3.2

Der Gesuchsteller äussert in seiner Eingabe an das Bundesgericht Kritik hinsichtlich der Umstände, unter denen das am 17. September 2022 gestützt auf das kantonale Gewaltschutzgesetz gegen ihn verfügte Rayon- und Kontaktverbot angeordnet wurde, das in der Folge zu seiner Strafanzeige gegen den Gesuchsgegner und zur Verweigerung der Ermächtigung durch das Obergericht führte. Er wirft dem Bundesgericht in diesem Zusammenhang vor, es habe mit dem Urteil 1C_88/2023 vom 7. März 2023 "die Sache für das Obergericht unter den Teppich gekehrt" und damit Art. 9 BV verletzt. Inwiefern das bundesgerichtliche Urteil an einem Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG leiden sollte, ergibt sich aus den Vorbringen des Gesuchstellers allerdings nicht. Weder beruft sich dieser auf einen Revisionsgrund noch setzt er sich unter Revisionsgesichtspunkten mit diesem Urteil auseinander. Auch sonst ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen sollte. Soweit sich der Gesuchsteller mit seiner Eingabe gegen die Beurteilung des Bundesgerichts richtet, er habe die Begründungspflicht verletzt, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten sei, ist er im Weiteren mit dieser Kritik an der

Rechtsanwendung im Revisionsverfahren nicht zu hören. Damit ist auf das Revisionsgesuch ohne weitere Prüfung und ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Das Bundesgericht behält sich im Weiteren vor, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Gesuchsteller an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann aber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.